STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 131.546 vom 18. Mai 2004

A. 107.112/XIII-2254

In der Rechtssache: **die Gemeinde Raeren,**

Wahldomizil bei
Herrn Pierre LEJEUNE, Rechtsanwalt,
rue des Fories 2
4020 Lüttich,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahldomizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
Boulevard d'Avroy 7c
4000 Lüttich.

Intervenierende Partei :

die MOBISTAR AG,

Wahldomizil bei
Herrn Pascal MALLIEN, Rechtsanwalt,
Meir 24
2000 Antwerpen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 6. Juli 2001 eingereichten Klageschrift, mit der die Gemeinde Raeren die Nichtigerklärung des Erlasses vom 23. April 2001 beantragt, durch den der Minister für Raumordnung, Städtebau und Umweltschutz der MOBISTAR AG eine Städtebaugenehmigung für die Errichtung einer Mobilfunkstation für das

Mobilfunknetz auf einem Grundstück, gelegen in Raeren, Roetgenerstraße, katastriert Flur D, Nr. 533s, erteilt;

Aufgrund des am 13. März 2002 eingereichten Gesuchs, mit dem die MOBISTAR AG beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 18. März 2002, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des Interventionsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 16. Juli 2002 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 23. Oktober 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 2. Dezember 2002 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn LÖW, Rechtsanwalt, loco Herrn LEJEUNE, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die MOBISTAR AG am 18. November 1999 zwecks Errichtung einer Funkstation für das Mobilfunknetz auf einem Grundstück, gelegen in Raeren, Roetgenerstraße, katastriert Flur D, Nr. 533s, eine Städtebaugenehmigung beantragt hat; daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Raeren infolge mehrerer Beschwerden am 15. Februar 2000 ein ungünstiges Gutachten mit der Begründung abgegeben hat, daß das Projekt die gute Raumordnung beeinträchtigt und eine Wertminderung der Häuser und Grundstücke zur Folge hat; daß der Minister durch einen Erlaß vom 23. April 2001, der den angefochtenen Akt darstellt, die beantragte Genehmigung erteilt;

In der Erwägung, daß die intervenierende Partei eine Einrede der Unzulässigkeit der Klage mit der Begründung erhebt, daß die klagende Partei in der Darlegung der Klagegründe auf die Immobilie der Konsorten DERWALL-HAVENITH verweist, so daß sie kein persönliches Interesse nachweisen, sondern eine *actio popularis* betreiben würde;

In der Erwägung, daß die Gemeinde, klagende Partei, ein ungünstiges Gutachten zum Projekt, das der angefochtene Erlaß zum Gegenstand hat, abgegeben hat; daß infolgedessen, auch wenn in der Darlegung der Klagegründe insbesondere auf die Immobilie der Konsorten Derwall-Havenith hingewiesen wird, daraus nicht abgeleitet werden kann, daß die Gemeinde eine Popularklage erhebt und kein persönliches Interesse an der Klage hat; daß die Einrede nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, daß die klagende Partei in einem ersten Klagegrund geltend macht, Artikel 23 der Verfassung, der Grundsatz der Vorsorge, die Artikel 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region, der Erlaß der Wallonischen Regierung vom 31. Oktober 1991 zur Durchführung des betreffenden Dekrets, der "Grundsatz der Entscheidung in Kenntnis der Sachlage" seien dadurch verletzt worden, daß die vorherige Bewertungsnotiz über die Ein- und Auswirkungen keine Auskünfte über die Nachbarschaft enthält; daß sie in diesem ersten Klagegrund außerdem einen offensichtlichen Beurteilungsfehler rügt;

In der Erwägung, daß der unvollständige Charakter einer vorherigen Bewertungsnotiz über die Ein- und Auswirkungen nur dann zur Nichtigerklärung der getroffenen Entscheidung führen kann, wenn der Mangel an gewissen Auskünften die Behörde irreleiten konnte;

In der Erwägung, daß im vorliegenden Fall, auch wenn es so ist, daß alle Rubriken der Bewertungsnotiz, ausgenommen diejenige über die Einfügung im bebauten oder unbebauten Standort, den Vermerk 'nichts' tragen, die Lage der verschiedenen Wohnungen doch aus den beigefügten Katasterplänen, insbesondere aus denjenigen, die sich im Schriftstück 8 der Verwaltungsakten befinden und auf denen ein Umkreis von 50 Meter von den geplanten Anlagen aufgezeichnet wird, eindeutig hervorgeht; daß die Behörde in dieser Hinsicht aufgrund dieser Pläne, auf die die Präambel des angefochtenen Akts hinweist, die konkrete Ortslage genau bewerten konnte; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß die klagende Partei in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz behauptet, die Behörde müsse *in concreto* beweisen, daß es kein Risiko für die Gesundheit gebe und daß sie den Wertverlust der benachbarten Grundstücke berücksichtigt habe;

In der Erwägung, daß die Behauptung der klagenden Partei in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz ein neuer Klagegrund ist, der aus der fehlenden oder

unzureichenden formellen Begründung des angefochtenen Akts abgeleitet wurde; daß es sich um einen Klagegrund handelt, der bereits in der Nichtigkeitsklage hätte vorgebracht werden müssen, da er nicht zur öffentlichen Ordnung gehört;

In der Erwägung, daß die klagende Partei in einem zweiten Klagegrund geltend macht, die Artikel 35 und 110 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, Städtebau und das Erbe (WGRSE) seien dadurch verletzt worden, daß ein GSM-Mast nicht zur Erhaltung und Entwicklung eines landwirtschaftlichen Gebiets beitrage und daß es nicht überprüft worden sei, ob er eine öffentliche oder gemeinschaftliche Ausrüstung sei und ob er an einem anderen Ort errichtet werden könne;

In der Erwägung, daß die Errichtung eines GSM-Masts eine öffentliche oder gemeinschaftliche Errichtung ist, da ein solcher Mast für das Vermaschen eines für das Publikum zugänglichen Mobilfunknetzes oder für den öffentlichen Gebrauch bestimmt ist;

In der Erwägung, daß die angefochtene GSM-Anlage sich in einem landwirtschaftlichen Gebiet befindet; daß aufgrund von Artikel 110 WGRSE die Bauten und Ausrüstungen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen außerhalb der Gebiete, die ihnen insbesondere vorbehalten sind, in dem Maße zugelassen werden können, in dem sie sich in den bebauten oder unbebauten Standort einfügen können;

In der Erwägung, daß die Behörde deshalb im vorliegenden Fall diesbezüglich nur die Einfügung der geplanten Anlage in den bebauten oder unbebauten Standort überprüfen mußte, da es sich um eine öffentliche oder gemeinschaftliche Ausrüstung handelt;

In der Erwägung, daß der Minister in der Präambel des angefochtenen Erlasses ausdrücklich auf diese Überprüfungsverpflichtung hinweist und aufgrund der den Akten hinzugefügten Pläne und Fotos der Ansicht ist, daß "das Projekt sich in die Umgebung einfügen wird"; daß eine solche Begründung ausreichend ist;

In der Erwägung, daß die Behörde im übrigen über den Antrag auf Städtebaugenehmigung für den darin erwähnten Ort entscheiden muß; daß sie nicht alle während des Verfahrens formulierten Vorschläge bezüglich anderer Standorte untersuchen muß, da sie aufgrund anderer Aktenstücke, insbesondere der günstigen Gutachten des öffentlichen wissenschaftlichen Institutes (ISSeP) und der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt, der Ansicht ist, daß die Genehmigung für das Projekt an dem im Genehmigungsantrag erwähnten Standort erteilt werden könne;

In der Erwägung, daß der Klagegrund nicht begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 298,53 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am achtzehnten Mai zweitausendvier von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Herrn	F. VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler, Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL. M. HANOTIAU.